

**Reglement**  
**über die Abgabe elektrischer Energie**  
**der**  
**Gemeinde Filisur**



# Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Filisur

## **Art. 1 Ordnung des Lieferverhältnisses**

**1.1** Dieses Reglement und die gestützt daraus erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektrizitätsverteilung Filisur (nachfolgend EVF genannt) und deren Strombezügem sowie den Eigentümern von elektrischen Hausinstallationen. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können auf der Gemeindeganzlei unentgeltlich bezogen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

**1.2** Eigentümer von elektrischen Niederspannungs-Installationen im Sinne dieses Reglements sind die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte und im Sinne der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV, Art. 7, auch Mieter).

Strombezüger (nachfolgend Bezüger genannt) im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Wohnungen bzw. Liegenschaften die Mieter bzw. Pächter.

Bei häufigem Mieterwechsel (mehr als 2 pro Jahr) kann die EVF den Eigentümer als Bezüger bestimmen.

**1.3** Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Teilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Eigentümer bzw. Bezüger anerkennt dieses Reglement und die damit geltenden Anschluss- und Tarifvorschriften.

**1.4** Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die entsprechenden Gesuche bewilligt und die Vorleistungen des Eigentümers und des Bezügers erfüllt sind.

**1.5** Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif- oder Stromlieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und nach Art. 13 behandelt.

**1.6** Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gewerberäume usw. Solche Mieter und Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

**1.7** Für die Stromlieferung an Grossbezüger und die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferung (Ausstellungen, Festanlässe, Schausteller usw.) wird die EVF besondere Bedingungen gem. Tarifregulativ festsetzen. Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen von hydr. Und Sonnenenergie aus der Produktion des Bezügers in das Verteilnetz des Werkes (Eigenproduktion).

## **Art. 2 Umfang der Stromlieferung**

**2.1** Die EVF liefert dem Bezüger gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (wie sie z.B. im kant. Energiegesetz verankert sind usw.) obliegen dem Eigentümer resp. Dem Bezüger. Die EVF kann Kontrollen durchführen und Verstösse nach Art. 13 behandeln.

**2.2** Die EVF setzt für die Stromlieferung, die Stromart, die Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  (Einbau von Kompensationsanlagen) und die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

## **Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung**

**3.1** Die EVF liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, gemäss der schweizerischen Norm (genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen). Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

**3.2** Die EVF hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegerischen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Gewitter, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz und auch bei Produktionseinbussen;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei politisch bedingten Lieferungsengpässen;
- d) Stromeinschränkungen im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes oder aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- e) in Spitzenlastzeiten;

Die EVF ist berechtigt, bestimmte Verbraucher- und Apparatkategorien zeitweise zu sperren. Die EVF wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

**3.3** Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Strom von dritter Seite beziehen (Notstromgruppen), haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz spannungslos ist.

**3.4** Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen

irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, Vorbehalten bleibt Art. 100 OR (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

**3.5** Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Stromabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, werden die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert.

## **Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

**4.1** Einer Baubewilligung des Werkes bedürfen:

- a) Baustromanschlüsse;
- b) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- c) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- d) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- oder Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen und Saunas, wie auch Klimaanlage (Heizungs- bzw. Lüftungsanlagen) und Schwimmbäder;
- e) der Anschluss oder die Änderung motorischer und technischer Anlagen in Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben Phasenanschnittsteuerungen, Punktschweissmaschinen, grosse Motoren etc.;
- f) der Strombezug für vorübergehende Zwecke, im Sinne von Ziff. 1.7 dieses Reglements.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c - e werden erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird.

**4.2** Gesuche sind je nach Fall mit dem von der EVF herausgegebenen Formular einzureichen (siehe WV Ziff 1.6, Formular und Drucksachen).

Gleichzeitig sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Ebenfalls ist die angeforderte Leistung (kW) bekannt zu geben.

Bei Raumheizungen sind zusätzlich eine fachkundige Bedarfsrechnung und detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte vorzulegen.

**4.3** Elektrische Geräte dürfen nur an das Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätehersteller hat sich rechtzeitig bei der EVF über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu informieren.

**4.4** Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden Werkvorschriften (WV) der ostschweizerischen Elektrizitätswerke nicht entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen (auch werkfremde) störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes und/oder des eidg. Starkstrominspektorates sind (ausgenommen Personen lit. c - e gemäss der Niederspannungsverordnung (NIV) Art. 11).

**4.5** Die EVF kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung der Steuerung von elektrischen Raumheizungen und bei anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben;
- d) zur rationellen Stromnutzung.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden. Netzbewirtschaftungsmassnahmen dürfen den Bezüger nicht wesentlich wirtschaftlich einschränken.

## **Art. 5 An- und Abmeldungen**

- 5.1** Das Bezugsverhältnis kann, sofern nicht anderes vereinbart ist, vom Bezüger mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stromes und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- 5.2** Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EVF vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich, unter Angaben des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der EVF vom wegziehenden Mieter und vom neuen Mieter gemeldet werden.
- 5.3** Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen, ist der Eigentümer der EVF gegenüber haftbar.
- 5.4** Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

## **Art. 6 Anschluss an die Verteilanlage**

**6.1** Das Erstellen der Anschlussleitungen vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6, Ziff 8) erfolgt durch die EVF oder deren Beauftragte. Die EVF bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Hausanschlusskasten, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die EVF nach Möglichkeit auf die Interessen der Eigentümer Rücksicht nehmen.

- 6.2** Die EVF erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.
- 6.3** Die EVF ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen.
- Die EVF ist ferner berechtigt durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.4** Die Eigentümer erteilen oder verschaffen der EVF kostenlos das im Grundbuch einzutragende Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Kabelverteilkabinen sind gem. Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen und werden gleich behandelt.
- 6.5** Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen vom bestehenden Verteilnetz (Grobverteilung) weg gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Die Gemeinde Filisur (EVF) erhebt zusätzlich zu den Anschlusskosten einen Baukostenbeitrag für die Finanzierung der rückwärtigen Verteilnetzanlagen. Sie erlässt hierzu nähere Bestimmungen sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuell besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Kabelgräben, Kabelschutz und bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen ebenfalls zu Lasten des Gesuchstellers.
- 6.6** Bei der Verstärkung der Anschlussleitungen oder beim altersbedingten Ersatz, gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen und dann zumal gültigen Normen.
- 6.7** Verursacht der Bezüger bzw. der Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.
- Wenn die EVF auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, gehen die Kosten zu Lasten des Werkes.
- 6.8** Als Abgabestelle für den Strombezug gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.
- 6.9** Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen (Privateigentum) nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Eigentümer gewährt der EVF ein entsprechendes Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EVF, diese Dienstbarkeit zu Lasten des Eigners im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird von der EVF und vom Bezüger bzw. Eigentümer gemeinsam bestimmt. Die EVF ist berechtigt, nach Absprache mit dem Eigentümer, diese Transformatorstationen auch zur Stromversorgung an Dritte zu benützen. Der Eigentümer wird leistungsbezogen entschädigt.

- 6.10** Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Trafostationen (EVF-Eigentum) nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt der EVF ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EVF, diese Dienstbarkeiten gegen Entschädigung im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.11** Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers bzw. Gesuchstellers.

## **Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 7.1** Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitung gefährdet werden könnten, ist die Leitung zu isolieren oder abzuschalten. Die notwendigen Arbeiten sind durch einen konzessionierten Elektroinstallateur auszuführen. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Verursachers.
- 7.2** Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen gefährden oder schädigen könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen, Grabenaushub usw.), so hat er dies der EVF rechtzeitig mitzuteilen. Die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen werden dann durch die EVF getroffen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 7.3** Beabsichtigt der Bezüger bzw. Eigentümer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVF über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EVF in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Nachweisbare Fahrlässigkeit wird durch das Starkstromgesetz verfolgt.

## **Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle**

- 8.1** Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.
- 8.2** Der Inhaber der Installationsbewilligung hat im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Hausinstallation, der EVF schriftlich die Erstellung, Änderung, Ergänzung und Fertigstellung mit dem Bericht über das Ergebnis der innerbetrieblichen Kontrolle auf werkeigenen Formularen zu melden.
- 8.3** Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten.

Den Bezügem wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen bzw. häufiges Auslösen automatischer Überstromunterbrecher, Knistern und dergleichen, sofort der EVF oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

Es ist für eine rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

- 8.4** Die EVF oder deren Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezüger resp. Eigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation aufgehoben.

- 8.5** Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände, zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit), Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

## **Art. 9 Messeinrichtungen**

- 9.1** Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate (Schaltuhren, Empfänger, jedoch ohne Fernschalter) werden von der EVF geliefert und montiert. Sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EVF erstellen zu lassen. Ebenso hat er der EVF den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige, zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten für die Montage der Zähler gehen zu Lasten des Energiebezügers. Verursacht der Bezüger die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen oder Tarifapparate, so gehen die Mehrkosten ebenfalls zu seinen Lasten.

Die Kosten für den Zähleraustausch bei periodischen Zählerrevisionen gehen zu Lasten der EVF.

Werden infolge Tarifanpassungen durch die EVF zusätzliche Messeinrichtungen notwendig, so gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten der EVF.

- 9.2** Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers bzw. Eigentümers.

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

- 9.3** Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtliches Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.



- 9.4** Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Tarifapparate bis +/- 60 Minuten (Sommer- Winterzeit-Umschaltung) auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 9.5** Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVF unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6** Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügeren befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der „Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung“ vom 04. August 1986. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

## **Art. 10 Messung**

- 10.1** Für die Feststellung des Stromverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der EVF in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVF schriftlich zu melden.
- 10.2** Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeigen einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der EVF festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- Kann die Fehlanzeige der Messapparate nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.3** Treten in einer Hausinstallation Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauch.

## **Art. 11 Tarife, Beiträge**

- 11.1** Die Tarife werden durch die Gemeindeversammlung in einem Tarifregulativ festgelegt und in Kraft gesetzt.
- 11.2** Über den in Punkt 1.7 anzuwendenden Tarif kann die EVF besondere Bedingungen festlegen.
- 11.3** Die jeweils zur Anwendung gelangenden Baukostenbeiträge werden im Anschluss- und Gebührenreglement, welches von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss, festgelegt.

## **Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 12.1** Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der EVF zu bestimmenden Zeitabständen. Die EVF behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Akonto-Rechnungen zu stellen.
- Die Schlussabrechnung erfolgt mindestens jährlich. Die EVF ist berechtigt, bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der EVF so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.
- 12.2** Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins, gemäss Ansatz Kanton Graubünden, verrechnet.
- 12.3** Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtig gestellt werden.
- 12.4** Wegen Beanstandungen der Strommessung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

### **Art. 13 Einstellung der Stromlieferung**

- 13.1** Die EVF ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger
- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Strom bezieht;
  - c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Strombezüge bezahlt werden;
  - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwider handelt.
- 13.2** Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3** Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie beim widerrechtlichen Strombezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EVF behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4** Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVF und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### **Art. 14 Schlussbestimmungen**

- 14.1** Der Gemeindevorstand setzt eine EW - Kommission ein, bestehend aus dem zuständigen Vorstandsmitglied, dem EGALK – Vertreter und einem qualifizierten Fachmann (als Beisitzer), die den Gemeindevorstand im Bereich der Elektrizitätsversorgung berät, die Einhaltung aller die Elektrizitätsversorgung betreffenden Reglemente und Verordnungen überwacht und sämtliche Abklärungen mit dem Energieberater der Gemeinde vornimmt.
- 14.2** Als Werkvorschriften gelangt die jeweilig gültige Fassung der Werkvorschriften der ostschweizer Kantone zur Anwendung.
- 14.3** Sämtliche nicht reglementsconformen Anlagen sind in einer von der EW – Kommission festgelegten Frist zu sanieren.
- 14.4** Dieses von der Gemeindeversammlung am 16. Februar 1994 genehmigte Reglement tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt alle diesbezüglichen früheren Bestimmungen.

7477 Filisur, 16. Februar 1994

### **GEMEINDEVORSTAND FILISUR**

**Der Präsident:**

Gez. Jak. Barandun

**Der Aktuar:**

gez. H. Schaniel